



Merkblatt zur finanziellen Unterstützung von Organisationen nach Art. 14 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

1 Einleitung

Der Bund kann Organisationen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Heimatschutzes und der Denkmalpflege von gesamtschweizerischer Bedeutung an die Kosten ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeit Beiträge ausrichten. Die finanziellen Unterstützungen basieren dabei auf Art. 14 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG). Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 12 der Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV). Zudem gelten für alle Finanzhilfen des Bundes die Bestimmungen des Subventionsgesetzes (SuG).

Mit der Unterstützung von Organisationen, welche im Natur- und Heimatschutz im ganzen Gebiet der Schweiz tätig sind, sollen die Strategien, Ziele und Botschaften des Bundes im Bereich der Biodiversitäts- und Landschaftspolitik verstärkt und kohärent an relevante Zielgruppen herangetragen werden. Die Antragsteller dienen dabei als wichtige Multiplikatoren.

Dieses Merkblatt des Bundesamtes für Umwelt BAFU regelt das Verfahren zur finanziellen Unterstützung von Organisationen gemäss Art. 14 NHG in Bezug auf Berechtigung, Gesuchseingabe, Termine und Finanzhilfen ausserhalb der Programmevereinbarungen mit den Kantonen.

2 Berechtigte Organisationen

Für die Unterstützung einer Organisation müssen die folgenden Kriterien erfüllt sein:

- Als Empfänger von Bundesbeiträgen im Sinne der Zielsetzung von Art. 1 Bst. c NHG kommen in erster Linie Organisationen des Natur- und Heimatschutzes und der Denkmalpflege infrage, *die sich statutarisch den Schutzanliegen des NHG widmen* und ihre Tätigkeit auf das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft oder doch auf einen grossen Teil der Schweiz (z.B. eine Sprachregion oder das Alpengebiet) ausdehnen. Die Organisation hat einen engen inhaltlichen Bezug zu den Zielen und Aufgaben des BAFU im Bereich Biodiversität und Landschaft.
- Sie müssen zudem ihre Tätigkeit ohne Bereicherungsabsicht und Gewinnstreben erfüllen.
- Ausgeschlossen sind Organisationen mit nur kantonalem, regionalem oder örtlichem Charakter.
- Internationale Organisationen können gefördert werden, wenn sie eine im Interesse unseres Landes liegende Tätigkeit ausüben und sie nichtstaatlich sind.
- Von den Beiträgen des BAFU ausdrücklich ausgenommen sind die politische Lobbyarbeit und die Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Ausübung des Verbandsbeschwerderechts.

3 Beitragsberechtigte Leistungen

Gegenstand der Förderung ist eine im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeit der Organisation. Infrage kommt die Förderung von Tätigkeiten im gesamtschweizerischen Interesse wie beispielsweise die Pflege und Betreuung von Reservaten, die Vorarbeiten für Inventare und für den Schutz und die Pflege der Landschaft sowie die Ausbildung und Öffentlichkeitsarbeit.

4 Gesuchseingabe

Grundlage für die Beurteilung des Gesuches durch das BAFU ist der vollständig unterstützungsantrag mit den darin erwähnten Beilagen: Statuten, Geschäftsbericht, Bilanz, Erfolgsrechnung, Strategie der Organisation, Beschreibung der Tätigkeit mit den Kosten.

Im Gesuch sind die folgenden Informationen auszuführen:

- Inhaltliche Relevanz: Wie trägt die Unterstützung dazu bei, die Zielgruppen der unterstützten Organisation im Sinne der strategischen Ziele und Aktivitäten des BAFU im Bereich Biodiversität und Landschaft zu erreichen? Welche Angebote und Leistungen aus dem

Tätigkeitsbereich der Organisation dienen diesem Zweck?

- **Zielpublikum:** Welches Publikum kann die Organisation erreichen? Wie ist die Reichweite der Botschaften innerhalb sowie ausserhalb der Organisation?
- **Wirkung:** Über welche Mittel und Instrumente verfügt die Organisation? Für welche Massnahmen, die im gesamtschweizerischen öffentlichen Interesse liegen, werden Finanzhilfen beantragt? Dazu gehören Konzepte, Berichte, Budgets und Rechnungen, aus denen ersichtlich wird, in welchem Masse beitragspflichtige Leistungen erbracht werden.
- **Netzwerk:** Wie ist die Organisation mit anderen Organisation im Bereich Natur, Biodiversität und Landschaft vernetzt?
- **Organisationsstruktur:** Verfügt die Organisation über eine vertrauenswürdige und effiziente Organisationsstruktur und Verlässlichkeit?
- **Kosten:** Wie hoch ist die beantragte Unterstützung durch den Bund gemessen an den Gesamtkosten gemäss Erfolgsrechnung der letzten Jahre und dem geplanten Budget der Organisation? Werden für diese Leistungen weitere Finanzierungsgesuche beim Bund gestellt? Finanzhilfen/Beiträge für Organisationen nach Art. 14 NHG werden in der Regel für eine Zeitperiode von 1 bis maximal 4 Jahren vergeben.

5 Zusicherung einer Finanzhilfe

- Ob und in welcher Höhe eine Organisation finanziell unterstützt wird, entscheidet das BAFU ausschliesslich auf Grundlage des vollständigen Gesuchs und den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln des BAFU. Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung.
- Die Zusicherung erfolgt durch das BAFU und kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.
- Die Höhe der Finanzhilfen steht im Verhältnis zu den Kosten der im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeiten und darf gemäss Subventionengesetz 50% der Kosten der Tätigkeit nicht übersteigen. Die Unterstützung erfolgt nur, wenn dieselben Leistungen nicht anderweitig vom Bund unterstützt werden (Keine Doppel- und Querfinanzierungen).
- Mit der finanziellen Unterstützung ist nicht gleichzeitig die Verwendung des BAFU-Logos genehmigt. Die Verwendung des BAFU-Logos muss explizit separat beantragt werden.
- Spätestens drei Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres muss dem BAFU ein Jahresbericht über die Aktivitäten der Organisation vorliegen. Die Jahresrechnung wird von einem Kurzbericht über die unterstützten Tätigkeiten der Organisation begleitet.

6 Termine

- Die Gesuche müssen bis Ende Juli eingereicht werden.
- Die Kommunikation des Entscheids durch das BAFU wird bis Mitte September stattfinden.
- Die Unterstützung gilt für das Folgejahr bzw. die Folgejahre.

7 Einreichen des Gesuchs

Schicken Sie die vollständigen Gesuchsunterlagen (Unterstützungsantrag und alle nötigen Unterlagen) elektronisch an: bnl@bafu.admin.ch mit dem Betreff: Gesuch NHG Art. 14 „*Titel des Gesuches*“.

8 Auskunft

Urs Liechti

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Biodiversität und Landschaft

Worbentalstrasse 68, 3063 Ittigen

Postadresse: 3003 Bern

Tel. +41 (0)58 467 33 41

urs.liechti@bafu.admin.ch

www.bafu.admin.ch